



Zum Aushang

INFO 01/2026



28.01.2026

Mehrarbeit im Schuldienst

- 1. Definition von Mehrarbeit** gemäß § 1 Punkt 1.3.1 MArbEVwV vom 06.08.1974:
Im Schuldienst liegt Mehrarbeit vor, wenn Unterricht über die Pflichtstundenzahl hinaus erteilt wird.
- 2. Zulässiger Umfang von Mehrarbeit** gemäß § 3 Absatz 2 MVergV, zuletzt geändert am 20.07.2017 Es gibt **keine Obergrenze für Mehrarbeit**.
Es gibt lediglich eine Obergrenze für die zu bezahlende Mehrarbeit, und diese liegt bei 288 Unterrichtsstunden im Jahr.
- 3. Begrenzung von Mehrarbeit** gemäß RdSchr SenBJS – II E 11 – 27.01.2003 Punkt IV Nr. 1, 3 a) und d)
Mehrarbeit muss sich auf **Ausnahmefälle bei kurzfristigen Vertretungsfällen** beschränken (Nr. 1). Das Prinzip der **Freiwilligkeit** hat Vorrang vor der gleichmäßigen Verteilung (Nr. 3 a). Die individuelle Situation der betroffenen Lehrkraft ist angemessen zu berücksichtigen, **eine übergebührliche Inanspruchnahme ist unzulässig** (Nr. 3 a). Mehrarbeit ist schriftlich anzuordnen und zu dokumentieren (Nr. 3 d). Wir empfehlen bei langfristigem Vertretungsbedarf die Aufstockung der Unterrichtsstunden.
Teilzeitbeschäftigte: gem. gültigem FFPI Pkt. 5.2: Mehrarbeitsumfang muss dem Stundenumfang entsprechen.
- 4. Wer muss keine Mehrarbeit leisten?** gem. RdSchr SenBJS - II E 11- 27.01.2003, Punkt IV Nr. 3. b), c)
Schwangere, Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte und Lehramtsanwärter/ Lehramtsanwärterinnen
- 5. Vergütung von Mehrarbeit**
 - a) Vollzeitbeschäftigte Angestellte und Beamte** (RdSchr SenBJS – II E 11 – 27.01.2003 Punkt IV Nr.4): Vergütungsfähige Mehrarbeit liegt vor, wenn die Gegenüberstellung von SOLL- und IST-Unterrichtsstunden in einem Kalendermonat ein Guthaben von mehr als 3 Unterrichtsstunden ergibt.
 - b) Teilzeitbeschäftigte Angestellte** (gem. Informationsschreiben der Senatsbildungsverwaltung zur Mehrarbeit teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte vom 04.11.2013): Vergütungsfähige Mehrarbeit liegt ab der ersten Mehrarbeitsstunde vor. Bei Erreichen der Pflichtstundenzahl einer Vollzeit-Lehrkraft gilt die Regelung für Vollzeitbeschäftigte.

c) Teilzeitbeschäftigte Beamte (gem. Informationsschreiben der Senatsbildungswaltung zur Mehrarbeit teilzeitbeschäftiger Lehrkräfte vom 04.11.2013): Die Zahl der zunächst unentgeltlich zu leistenden Mehrarbeit hängt von dem individuellen Beschäftigungsumfang ab:

verbeamtete Lehrkräfte an ISS, an Gymnasien und beruflichen Schulen	verbeamtete Lehrkräfte an Sonderschulen	verbeamtete Lehrkräfte an Grundschulen	Zunächst vergütungsfreie Mehrarbeit in Unterrichts- stunden
mit Wochenstunden			
9-17	9-17	10-18	1
18-25	18-26	19-27	2
26	27	28	3

Innerhalb eines Kalendermonats kann Mehrarbeit gem. dem RdSchr über Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte vom 13.07.1987, Nr. 2.1 auch durch **zuvor** angefallene Minusstunden ausgeglichen werden. Sinkt die Zahl der Mehrarbeitsstunden dadurch unter die bei 5. a) bzw. 5. c) angegebene Grenze, liegt keine vergütungsfähige Mehrarbeit vor.

Ein Anspruch auf Vergütung tritt ein, wenn **innerhalb eines Kalenderjahres kein Freizeitausgleich** gewährt wird, z. B. durch Unterrichtsausfall aufgrund von:

- Hitzefrei (Kurzstunden sind keine Minusstunden!),
- Dienstbesprechungen,
- vorzeitigem Unterrichtsschluss am letzten Tag vor den Ferien,
- Abwesenheit von Klassen/Kursen, die sich auf Schülerfahrt/Exkursion befinden.

Der Ausgleichszeitraum beginnt **am 1. Tag des auf die Mehrarbeit folgenden Monats**. Die Vergütung muss **nicht beantragt** werden! Die Schulleitung ist verpflichtet, die Vergütung zu veranlassen. Sollte dies nicht geschehen sein, müssen **angestellte Lehrkräfte** die Vergütung spätestens **6 Monate** nach Eintreten des Vergütungsanspruchs bei der Personalstelle geltend machen, **verbeamtete Lehrkräfte** spätestens nach **3 Jahren** (Beispiel einer Geltendmachung siehe Anlage; [Dokument auf der Homepage](#) editierbar).

Mit kollegialen Grüßen
A. Pester - Vorsitzende

Anlage Geltendmachung Zahlung der Mehrarbeitsvergütung

Vorname, Name, Personalnummer

Datum

Adresse

An: Briefkasten SenBJF post@senbjf.berlin.de

cc: personalstelle-region11@senbjf.berlin.de und die zuständige Schulaufsicht

Geltendmachung meiner Ansprüche

auf Zahlung der Mehrarbeitsvergütung für folgende Unterrichtsstunden*:

Datum	Uhrzeit	Unterrichtsstunde

*Rechtsgrundlagen: MArbEVwV, RdSchr Mehrarb.vergüt. f. Lehrkräfte, § 9 AZVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zeitraum von bis habe ich die oben aufgeführten Mehrarbeitsstunden geleistet.

- Die Gegenüberstellung von SOLL- und IST- Arbeitszeit in den betreffenden Kalendermonaten hat jeweils ein Guthaben von mehr als 3 Unterrichtsstunden ergeben.
- Ich bin teilzeitbeschäftigte/r Arbeitnehmer/in und habe einen Vergütungsanspruch ab der ersten Mehrarbeitsstunde.
- Ich bin teilzeitbeschäftigte/r Beamter/in, die Gegenüberstellung von SOLL- und IST- Arbeitszeit in den betreffenden Kalendermonaten hat jeweils ein Guthaben von mehr als Unterrichtsstunden ergeben (Die Zahl der zunächst unentgeltlich zu leistenden Mehrarbeit hängt von dem individuellen Beschäftigungsumfang ab.).

Innerhalb der letzten 12 Monate, beginnend ab dem 1. Tag des Monats nach der geleisteten Mehrarbeit, konnte **kein** Freizeitausgleich gewährt werden.

Aus diesen Gründen mache ich hiermit die im Betreff genannten Ansprüche geltend.

Vorab bitte ich um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Geltendmachung, gerne auch per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen